



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tösens hat in seiner Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023 folgendes beschlossen:

### 15. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung/Erweiterung der Friedhofsordnung

## Friedhofsordnung der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Tösens hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 22.11.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Der Friedhof mit der Gp. 522/4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Tösens. Der Friedhof mit der Gp. 521 befindet sich im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Laurentius. Das Recht zur Benützung des Friedhofes mit der Gp. 521 gilt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung vom 22.1.1999, abgeschlossen zwischen der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. Laurentius und der Gemeinde Tösens.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### § 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a) in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Tösens verstorben sind,
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,
- wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
  - d) das Sammeln von Spenden
  - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
  - f) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Kirchenvorplatz
  - g) das Ablagern von privatem Haushaltsmüll in den Containern beim Friedhof
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

## III. Einteilung von Grabstätten

### § 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Doppelgräber oder Familiengräber
  - b) Urnenerdgräber
- (2) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (3) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

### § 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Doppelgräbern und Urnenerdgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
- |                 |              |               |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Doppelgrab   | Länge 210 cm | Breite 160 cm |
| b) Urnenerdgrab | Länge 90 cm  | Breite 90 cm  |
- (4) Grabsteine und Grabkreuze dürfen eine Höhe von 1,90 m, jeweils inklusive Sockel nicht übersteigen.
- (5) Anzahl der Erdurnen pro Grabstätte: max. 8 Urnen

## **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

### **§ 7**

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 8**

(1) Das Benützungsrecht für ein Doppelgrab und ein Urnenerdgrab, beträgt 10 Jahre.

### **§ 9**

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

### **§ 10**

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

### **§ 11**

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

## § 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

## § 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

## § 14

- (1) Für die Einfriedung (Pflanzfläche inkl. Umrandung) gelten folgende Maße:
- |                 |              |               |
|-----------------|--------------|---------------|
| b) Doppelgrab   | Länge 100 cm | Breite 100 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 90 cm  | Breite 90 cm  |
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Setzungen an den Grabstätten durch witterungsabhängige Einwirkungen oder bei späteren Setzungen nach Graböffnungen sind von den Benützungsberechtigten wieder zu richten.

## § 15

Alle aufwändig und teuer errichteten Gräber müssen bei einer Graböffnung vom Besitzer selbst (innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden des Todes), so vorbereitet werden, dass eine Graböffnung durch die Gemeinde durchgeführt werden kann. Grabbegrenzungssteine, die nicht von der Gemeinde sind, werden nicht entfernt. Grabsteine, die nicht von einem lokalen Steinmetz gefertigt wurden, sind ausnahmslos vom Besitzer selbst durch eine Fachfirma zu entfernen. Wenn dies nicht durch den Besitzer erfolgt, wird von der Gemeinde, nach Zustimmung mit dem Besitzer, eine Fachfirma beauftragt und die dabei entstandenen Kosten werden dem Besitzer vorgeschrieben.

## VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

### § 16

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге 15 Jahre und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

### § 17

- (1) Die Tiefe der Doppelgräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Die Tiefe der Urnenerdgräber hat bis zur Grabsohle mindestens 60 cm, bei Tieferlegungen 120 cm zu betragen.
- (3) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen, auch bei Urnengrabstätten.

(4) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnenstelen oder in Grüften erfolgen.

## VII. Strafbestimmungen

### § 18

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 20

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 28.03.2018 außer Kraft.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	
Befangen:	



Der Bürgermeister:

(Bernhard Achenrainer)

angeschlagen am: 05.12.2023

abgenommen am: 22.12.2023